

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in 2024 (Sonntagsverkaufsverordnung 2024 – SoVerkVO 2024)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. S. 606), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Altstadtsonntag

§ 2 Öffnungsbedingung

§ 3 Inkrafttreten

§ 1

Altstadtsonntag

Aus Anlass des Tages der Offenen Tür der Stadt Nürnberg dürfen Verkaufsstellen innerhalb der Nürnberger Altstadt (umfasst durch die Straßen Vestnertorgraben, Maxtor, Maxtorgraben, Rathenauplatz, Laufertorgraben, Marientorgraben, Königstorgraben, Bahnhofplatz, Frauentorgraben, Spittlertorgraben, Westtorgraben, Neutorgraben) am 13.10.2024 zwischen 13 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein. Satz 1 gilt nur für die Verkaufsstellen, die innerhalb des durch die aufgeführten Straßen begrenzten Gebietes liegen.

§ 2

Öffnungsbedingung

Die Sonntagsöffnung nach § 1 entfällt, wenn die anlassgebende Veranstaltung entfällt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.